

Beilage 2223

Mündlicher Bericht

des
Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen
zum

Antrag des Abgeordneten Dr. Hoegner
betreffend Einleitung von Verhandlungen mit der Militärregierung zwecks Vermeidung der nachträglichen Aufhebung bereits veröffentlichter Gesetze.

Berichterstatter: Dr. Hoegner

Der Antrag lautet:

Das Präsidium des Landtags und die Staatsregierung werden beauftragt, Verhandlungen mit der Militärregierung einzuleiten mit dem Ziele, die nachträgliche Aufhebung bereits veröffentlichter Gesetze durch die Militärregierung möglichst zu vermeiden.

Antrag des Ausschusses:

Zustimmung

München, den 9. Februar 1949

Der Präsident:

Dr. Horlacher

Beilage 2224

Mündlicher Bericht

des
Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen
zum

Entwurf eines Gesetzes über die Vereinigung von Kraftfahrzeugzuweisungen (Beilage 2152).

Berichterstatter: Dr. Hoegner

Antrag des Ausschusses:

Zustimmung in folgender Fassung:

Gesetz

über die Vereinigung von Kraftfahrzeugzuweisungen

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die Inanspruchnahme von Kraftfahrzeugen, die in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 39 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 25. September 1946 (GWB. S. 281) durch Behörden erfolgt ist, ist rechtsgültig; sie kann nur nach Maßgabe dieses Gesetzes aufgehoben werden.

§ 2

Enthielt die Verfügung einer Behörde über die Inanspruchnahme eines Kraftfahrzeuges keine ausreichende Bestimmung darüber, ob die Inanspruchnahme zum Gebrauch oder zum Eigentum erfolgte, so ist die Inanspruchnahme des Fahrzeuges als Zuweisung zu Eigentum anzusehen, wenn für die Zuweisung eine Entschädigung in Höhe des Schätzwertes festgesetzt wurde.

§ 3

Erfolgte eine Zuweisung zu Eigentum, ohne daß eine Entschädigung festgesetzt wurde, so steht dem früheren Eigentümer eine Entschädigung in Höhe des Schätzwertes zuzüglich eines Zuschlages von 10 v. H. dieses Schätzwertes zu. Für die Festsetzung dieses Schätzwertes sind die Verhältnisse zur Zeit der Zuweisung zugrunde zu legen.

§ 4

Die Inanspruchnahme ist auf Antrag aufzuheben, wenn sie nicht für eine Behörde oder für einen von einer Behörde bezeichneten Bedarfsträger erfolgt ist.

§ 5

Der Antrag des früheren Eigentümers auf Entschädigung gemäß § 4 ist bei Vermeidung des Ausschlusses bis 30. April 1949 bei der Straßenverkehrsbehörde zu stellen. Der Empfänger des Kraftfahrzeuges ist von dem Antrag unverzüglich zu verständigen. Es ist ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 6

(1) Im Falle der Aufhebung der Zuweisung bestimmen sich hinsichtlich der Rückgabe des Fahrzeuges die Rechte und Pflichten des früheren Eigentümers und des Empfängers nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, welche für das Verhältnis zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer gelten, mit der Maßgabe, daß an Stelle der Rechtshängigkeit der Zeitpunkt tritt, in dem der Empfänger von dem Antrag auf Aufhebung der Zuweisung (§ 5 Satz 2) Kenntnis erhalten hat, und daß der Empfänger für die auf das Fahrzeug gemachten Verwendungen nur insoweit Ersatz verlangen kann, als sich durch die Verwendung der Zustand des Fahrzeuges bei der Rückgabe gegenüber dem Zustand im Zeitpunkt der Inanspruchnahme verbessert hat.

(2) Der frühere Eigentümer hat die für die Zuweisung gewährte Vergütung insoweit an den Empfänger zurückzahlen, als er sie nicht für die Wiederherstellung des früheren Fahrzeugzustandes oder im Falle des § 7 für den Erwerb eines gleichwertigen Kraftfahrzeuges benötigt.

§ 7

(1) Hat der Empfänger bereits vor Kenntnis des Antrages des früheren Eigentümers auf Aufhebung der Zuweisung über das Kraftfahrzeug verfügt, so ist er im Falle der Aufhebung der Zuweisung dem früheren Eigentümer zur Herausgabe des Wertes des durch die Verfügung Erlangten verpflichtet.

(2) Erlangt der Empfänger infolge eines sonstigen Umstandes, welcher die Rückgabe des Fahrzeuges unmöglich macht, einen Ersatz oder Ersatzanspruch, so kann der frühere Eigentümer Herausgabe des als Ersatz Empfangenen oder Abtretung des Ersatzanspruchs verlangen.

§ 8

Hat der Empfänger über das zugewiesene Kraftfahrzeug unentgeltlich verfügt, so gehen im Falle der Aufhebung der Zuweisung die Rechte und Pflichten des Empfängers auf denjenigen über, welcher auf Grund der unentgeltlichen Verfügung unmittelbar einen rechtlichen Vorteil erlangt hat.

§ 9

(1) Verfügungen des Empfängers, welche vor der Aufhebung der Zuweisung vorgenommen worden sind, sind dem früheren Eigentümer gegenüber unwirksam, soweit

1. der Empfänger die Verfügungen in der dem anderen Teil bekannten Absicht, den früheren Eigentümer zu benachteiligen, vorgenommen hat;
2. die Verfügungen Gegenstand eines entgeltlichen Vertrages waren, den der Empfänger in dem letzten Jahr vor Einreichung des Antrages auf Aufhebung der Zuweisung mit seinem Ehegatten, vor oder während der Ehe, mit seinen oder seines Ehegatten Verwandten in auf- und absteigender Linie, mit seinen oder seines Ehegatten voll- und halbblütigen Geschwistern oder mit dem Ehegatten einer dieser Personen geschlossen hat, sofern durch den Abschluß des Vertrages der frühere Eigentümer benachteiligt wird und der andere Teil nicht beweist, daß ihm zur Zeit des Vertragsabschlusses eine Absicht des Empfängers, den früheren Eigentümer zu benachteiligen, nicht bekannt war.

(2) Die Unwirksamkeit dieser Verfügungen kann nur binnen Jahresfrist seit Aufhebung der Zuweisung geltend gemacht werden.

§ 10

(1) Ist Antrag auf Aufhebung einer Zuweisung gestellt, so kann die Straßenverkehrsbehörde zur Sicherstellung des Anspruches des früheren Eigentümers die Beschlagnahme des Kraftfahrzeuges anordnen. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß Rechtsgeschäfte über das beschlagnahmte Kraftfahrzeug nichtig sind und daß Veränderungen an ihm ohne Genehmigung nicht vorgenommen werden dürfen.

(2) Die Straßenverkehrsbehörde kann weitergehende Sicherstellungsmaßnahmen, insbesondere eine anderweitige Verwahrung des Kraftfahrzeuges, anordnen. Eine Anordnung dieser Art hat zu unterbleiben, wenn ausreichende Sicherheit geleistet wird.

§ 11

Auf Antrag des Empfängers kann die Straßenverkehrsbehörde eine angemessene Frist für die Herausgabe des Kraftfahrzeuges gewähren.

§ 12

Die Straßenverkehrsbehörden sind im Vollzug dieses Gesetzes gebührenberechtigte Behörden im Sinne des Art. 143 des Bayerischen Kostengesetzes.

§ 13

Die nach diesem Gesetz notwendigen Entscheidungen werden von den mittleren Straßenverkehrsbehörden getroffen. Das Bayerische Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

§ 14

Das Gesetz ist dringlich; es tritt am in Kraft.

München, den 9. Februar 1949

Der Präsident:

Dr. Horlacher

Beilage 2225

Mündlicher Bericht

des

Ausschusses für den Staatshaushalt

zum

Beschluß des Senats vom 14. Januar 1949 zu den Gesetzen über die Schulgeldfreiheit und über die Vermittlungsfreiheit (Anlage 165).

Berichterstatter: Dr. Beck

Antrag des Ausschusses:

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Einwendung des Senats wird nicht Rechnung getragen.
2. Im Haushaltsplan 1949/50 ist ein fester Betrag einzusetzen, der den Minimalzuschuß des Staates für den Kostenaufwand der Gemeinden zur Durchführung der Gesetze über die Schulgeld- und Vermittlungsfreiheit festlegt.

München, den 10. Februar 1949

Der Präsident:

Dr. Horlacher